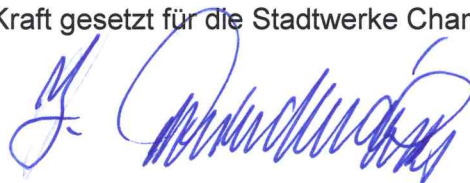




**Preise für Netzanschlüsse
der
Stadtwerke Cham GmbH**

Die Preise für Netzanschlüsse der Stadtwerke Cham GmbH in der
vorliegenden Fassung gelten ab 01. Mai 2011

In Kraft gesetzt für die Stadtwerke Cham GmbH



Josef Windmaier
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1.	Baukostenzuschüsse	3
2.	Kostenerstattung für die Herstellung von Netz-/Hausanschlüssen	5
3.	Stilllegung von Netzanschlüssen	7
4.	Änderung von Netz-/Hausanschlüssen	7
5.	Vorübergehende Anschlüsse	8
6.	Inbetriebsetzung von Anschlüssen bzw. Anlagen	9
7.	Umbau von Messeinrichtungen	10
8.	Fehlfahrten	10
9.	Netzverträglichkeitsberechnungen	11
10.	Verzug	11
11.	Weitere Leistungen	11

Das Preisblatt „Netzanschlüsse der Stadtwerke Cham GmbH“ benennt die Kostenerstattungen der Netzbetreiber für die Herstellung, Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen in dem Bereich Stromversorgung sowie die Preise für Leistungen bei provisorischen Stromanschlüssen.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Cham GmbH Netz zur Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

1. Baukostenzuschüsse

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50% der nach § 11 NAV zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach vereinbarter Leistung am Netz- bzw. Hausanschluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

1.1. Baukostenzuschuss für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen sind oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden.

Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der Stadtwerke Cham GmbH bei Anschluss an ihr Leitungsnetz und bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der Stadtwerke Cham GmbH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten sowie den versorgungsgerechten Ausbaukonzeptionen unter Beachtung behördlicher Planungsvorgaben von der Stadtwerke Cham GmbH festgelegt. Für die auf die Haushaltskunden in Niederspannung gemäß NAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50%, der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.

Baukostenzuschuss	netto	brutto inkl. MwSt.
für Wohnzwecke je BKZ-pflichtiger Wohneinheit (WE)	174,81 € / WE	208,02 € / WE
für gewerbliche und sonstige Zwecke	58,27 € / kVA	69,34 € / kVA

Umsetzung 30 kW-Grenze gemäß NAV für Haushalte und Kleingewerbe

Bei einem $\cos \varphi = 0,9$ ergibt sich eine Freigrenze von rund 33 kVA ($30 \text{ kW} / 0,9$). Diese gilt für Haushalte und Kleingewerbe.

Es ergibt sich also folgende Anwendung der Leistungswerte aus der DIN 18 0 15 für Haushalte (gerundet):

Anzahl der Wohneinheiten	Leistungsanforderung
1	13,1 kW
2	21,6 kW
3	27,9 kW
4	32,9 kW
5	36,5 kW

Für Wohngebäude mit mehr als 5 Wohneinheiten geben Ihnen die Stadtwerke Auskunft über die Höhe des Baukostenzuschusses.

Leistungszuordnung zu den jeweiligen Sicherungsstufen:

verwendete Sicherung	zugeordnete Leistung	
1 x 16 A	1 kW	
2 x 16 A	2 kW	
3 x 10 A	5 kW	B K Z
3 x 16 A	10 kW	
3 x 20 A	12 kW	frei
3 x 25 A	15 kW	
3 x 32 A	20 kW	
3 x 40 A	25 kW	
3 x 50 A	30 kW	
3 x 63 A	40 kW	B K Z
3 x 80 A	50 kW	
3 x 100 A	60 kW	pflichtig
3 x 125 A	78 kW	
3 x 160 A	100 kW	
3 x 200 A	130 kW	

Eine Leistungserhöhung kann nur schrittweise nach den vorgegebenen Sicherungsstufen erfolgen. Höhere Leistungen auf Anfrage und nur nach vorheriger technischer Prüfung.

Für gemischt genutzte Objekte berechnet sich der BKZ aus der Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten in Anlehnung an die DIN 18 0 15 und der verbleibenden Netzanschlussleistung bis zur für den Netzanschluss verwendeten Sicherungsgröße. Für die verbleibende Netzanschlussleistung ist ein Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9 zu berücksichtigen. Der Teil der Leistungsanforderung, der 30 kW nicht überschreitet, wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

2. Kostenerstattung für die Herstellung von Netz-/Hausanschlüssen

Die Herstellungskosten gelten für Netz- und Hausanschlüsse in Standardausführungen (Standard-, Netz- und Hausanschlüsse) mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten der nachstehenden Sparten. Sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und enden mit der Hausanschlusssicherung.

Netz- bzw. Hausanschlüsse, die nicht nach Standard-Konditionen ausgeführt bzw. angeboten sind, werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Die Kosten der jeweiligen Sparte wurden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und sind so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalisierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Wesentliche Berechnungsbestandteile sind ausgewiesen.

2.1. Strom

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss an das Niederspannungsnetz mit einem Kabelquerschnitt NAY2Y-I 4 x 50 mm² und einem Hausanschlusskasten HAK 3 x 100 A.

2.2. Wesentliche Berechnungsbestandteile

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt auf öffentlichem Grund grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netz- bzw. Hausanschlusses erfolgt am Verteilnetz. Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt in der Regel auf möglichst kurzer Strecke vom öffentlichen Grund zum Anschlussraum. Die Ausführung der Tiefbauarbeiten auf Privatgrund erfolgt in der Regel bauseits nach Vorgaben des Netzbetreibers und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, kann auf Wunsch aber auch durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden.

Ist bei Stromnetzanschlüssen kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen, möglichen Anschlusspunkt. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

Im Grundbetrag ist jeweils ein Vor-Ort-Termin mit dem Kunden, seinen Anlagenbauern oder Installateuren enthalten.

2.2.1. Grundbetrag (Öffentliche Straßen, Wege und Plätze)

Der Grundbetrag enthält längenunabhängige Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Tiefbauaufwand im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche bis zur Grundstücksgrenze, Montage des Hausanschlusskastens und des Netzkabels im Haus, sowie die Beistellung der Mauerdurchführung ohne Montage.

2.2.2. Mehrlängenbetrag (Kundengrundstück)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Kabel- bzw. Rohranteil je Meter auf dem Kundengrundstück.

2.2.3. Inbetriebsetzungskosten

Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind der Aufwand zum Anschließen der Kundenanlage an das Verteilnetz und werden zusätzlich berechnet.

2.3. Preise für Netz- und Hausanschlüsse

Die jeweiligen Kostenerstattungsbeiträge werden für die jeweilige Sparte pauschaliert erhoben.

2.3.1. Strom

Berechnung Netzanschluss Strom		netto	brutto inkl. MwSt.	netto	brutto inkl. MwSt.
Grundbetrag nach 2.2.1.				1.125,00 €	1.338,75 €
Länge in m					
Mehrlängenbetrag nach 2.2.2. pro m		15,23 €	18,12 €		
Erdarbeiten auf Privatgrund (auf Wunsch)					
unbefestigte Oberfläche pro m		33,56 €	39,94 €		
befestigte Oberfläche pro m		70,21 €	83,55 €		
Inbetriebsetzung nach 2.2.3					
1. Kundenanlage		56,50 €	67,24 €		
jede weitere (zeitgleich)		25,00 €	29,75 €		
Summe:					

3. Stilllegung von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses, wenn diese vom Anschlussnehmer veranlasst wird.

3.1. Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Versorgungsleitung vom Netz meist im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung.

Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.

Die Abrechnung für die erforderlichen Arbeiten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.2. Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die befristete Unterbrechung (< 1 Jahr) des Netzanschlusses im Gebäude durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung oder Aussichern einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z.B. bei Modernisierung oder Innenausbau von Gebäuden, Saisonnutzung o.ä.).

Das jeweilige Medium steht bis ins Gebäude an!

Außerbetriebnahme	netto	brutto inkl. MwSt.
1. Kundenanlage	56,50 €	67,24 €
jede weitere zeitgleich	25,00 €	29,75 €

4. Änderung an Netz-/Hausanschlüssen

Die Kosten für Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach festgestelltem Aufwand berechnet.

5. Vorübergehende Anschlüsse

Die Ausführung von vorübergehenden Anschlüssen nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz.

5.1. Stromanschlüsse für Veranstaltungen – zeitlich begrenzt

Diese Provisorien werden für Veranstaltungen oder ähnliche zeitlich begrenzte Anlässe durch den Netzbetreiber kurzfristig errichtet und nach der Nutzung wieder abgebaut. Die Einrichtung ist sofort nach der Errichtung nutzbar. Für den Betrieb dieser Stromanschlüsse kann der Netzbetreiber je nach Verfügbarkeit an bestimmten Übergabepunkten Baustromverteiler mit integrierter Messeinrichtung und Abgangssteckdosen zur Verfügung stellen.

Veranstaltungsanschluss	netto	brutto inkl. MwSt.
Einsatz von Baustromverteilern inkl. Rückbau bis 50 A	148,00 €	176,12 €
Einsatz von Baustromverteilern inkl. Rückbau > 50 A	auf Anfrage	

5.2. Einrichtungen zur Baustromversorgung

Der Netzbetreiber schließt in der Regel vom Netznutzer gelieferte Baustromverteiler nur an sein Netz an. Auf Wunsch und bei Verfügbarkeit ist der Netzbetreiber in der Lage, Baustromverteiler bis 30 kW Leistung gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Die Demontage, deren Zeitpunkt schriftlich bei der Stadtwerke Cham GmbH zu beantragen ist, ist im Leistungsumfang enthalten.

Der Grundbetrag umfasst die Einrichtung und die anschließende Demontage der Baustromversorgung.

Baustromanschluss	netto	brutto inkl. MwSt.
Baustromanschluss im Kabelnetz inkl. Rückbau bis 50 A	234,00 €	278,46 €
Einsatz von Baustromverteilern inkl. Rückbau > 50 A	auf Anfrage	

6. Inbetriebsetzung von Anschlüssen bzw. Anlagen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten. Die erste Inbetriebsetzung sowie jede weitere sind kostenpflichtig. Die Berechnung erfolgt pauschal. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Anschlüssen mit Dimensionen, die nicht in diesem Preisblatt aufgeführt sind, erfolgen Inbetriebsetzungen nach Aufwand.

6.1. Inbetriebsetzung bei Standard-Netz- und -Hausanschlüssen

Es gelten folgende Preise für Inbetriebsetzungen von Standard-Netz- und -Hausanschlüssen mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten:

6.1.1. Strom

Inbetriebsetzung Standard – Netz / Hausanschluss	netto	brutto inkl. MwSt.
1. Kundenanlage	56,50 €	67,24 €
jede weitere zeitgleich	25,00 €	29,75 €

6.1.2. Inbetriebsetzung von Mehrspartennetzanschlüssen

Die Inbetriebsetzungen erfolgen für jede Sparte getrennt und werden separat berechnet, auch wenn sie durch Ablaufoptimierungen beim Netzbetreiber am selben Termin erfolgen können.

6.2. Inbetriebsetzung bei Strom-Einspeiseanschlüssen

Hierzu gehören insbesondere EEG-Einspeiseanlagen, Notstromaggregate und ähnliche netzparallele Anlagen.

Inbetriebsetzung Erzeugungsanlagen	netto	brutto inkl. MwSt.
Anlagen bis 30 kW	56,50 €	67,24 €
Anlagen > 30 kW	96,00 €	114,24 €

7. Umbau von Messeinrichtungen

Auf Kundenwunsch kann die vorhandene Messeinrichtung gewechselt werden. Grundlage hierfür ist ein Antrag eines bei einem Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateurs mit dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“

Ändern von Messeinrichtungen	netto	brutto inkl. MwSt.
Umbau von Messeinrichtungen	56,50 €	67,24 €
Zusammenlegen von Messeinrichtungen	56,50 €	67,24 €
Aufbau der Zähleinrichtung mit Huckepack-Tarifschalteneinrichtung anstelle Standardausführung	56,50 €	67,24 €

8. Fehlfahrten

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z.B. Installateur) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet.

Fehlfahrten	netto	brutto inkl. MwSt.
Vergebliche Anfahrt	25,00 €	29,75 €

9. Netzverträglichkeitsberechnungen

Bei der Bearbeitung des Anschlusses und der Inbetriebsetzung von Eigenerzeugungsanlagen kommen nachfolgende Verfahrensweisen und Kosten-/Verrechnungspauschalen zur Anwendung.

Ermittlung des geeigneten Netzanschlusspunktes einschließlich ggf. durchzuführender Netzausbaumaßnahmen, die Festlegung einer technischen Anschlusslösung und der konkreten technischen Anschlussbedingungen. In Abhängigkeit von der angegebenen Nennleistung der Anlage sind folgende Pauschalbeträge vor Erbringung der Leistungen vom Einspeiser zu zahlen:

Netzverträglichkeitsberechnungen	netto	brutto inkl. MwSt.
$\leq 30 \text{ kW}$	keine Berechnung erforderlich	
$30 \text{ kW} < P \leq 150 \text{ kW}$	250,00 €	297,50 €
$150 \text{ kW} < P \leq 500 \text{ kW}$	550,00 €	654,50 €
$P > 500 \text{ kW}$	1.300,00 €	1.547,00 €

10. Verzug

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung oder Inkassogänge) werden folgende Kosten berechnet:

Verzug	netto	brutto inkl. MwSt.
Mahnkosten	4,20 €	5,00 €
Rücklastschrift	6,30 €	7,50 €

11. Weitere Leistungen

Sperrungen / Entsperrungen	netto	brutto inkl. MwSt.
pro Vorgang	56,50 €	67,24 €